

A 2. Öffentlichkeit Nr. 2 Schreiben vom 05.01. und 16.01.2012

Die Anregungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Brecheranlage

Die ersten Planungen sahen den Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage (Brecheranlage) im Freien vor. Nunmehr soll diese in einer dreiseitig geschlossenen Halle betrieben werden, um einen besseren Immissionsschutz zu erreichen. Die Öffnung wird von den schützenswerten Nutzungen abgewandt angeordnet.

Bei der vorhandenen Brecheranlage handelt es sich um eine mobile Anlage, die in den Erweiterungsbereich verlagert wird. Der Betrieb der Anlage wird auch während der Herrichtung des Geländes in der weitgehend geschlossenen Halle stattfinden. Die Begründung wird dahingehend konkretisiert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Geräuschkontingentierung wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft, unabhängig von der Nutzung im Gebiet eingehalten werden. Hierbei werden auch die Vorbelastungen aus den in der Nachbarschaft vorhandenen Nutzungen berücksichtigt. Die zulässigen Immissionsanteile der einzelnen Teilflächen können damit gezielt gesteuert werden. Eine gesonderte Berücksichtigung der möglichen Silos ist daher nicht erforderlich.

Der in den Unterlagen beschriebene Randwall ist gemäß den vorliegenden Gutachten (Lärm, Staub und Gerüche) nicht erforderlich. Da entgegen den bisherigen Aussagen der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises einem Wall im Landschaftsschutzgebiet nicht zugestimmt wird, soll dieser durch eine dichte Abpflanzung ersetzt werden. Nach Aussage der Gutachter wird eine Bepflanzung/Wall aber keine wesentliche Minderung der Geruchsbelastung im Umfeld der Anlage bewirken. Bepflanzungen können geringfügig staubmindernd wirken (vgl. Bepflanzung an Autobahnen oder in Stadtbereichen); allerdings ist eine Quantifizierung der Staub-Immissionsminderung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht generell möglich.

Dass das Gebäude Dünstkovener Weg 25 auch durch Verkehrslärm (vorwiegend Autobahn) vorbelastet ist, ist bekannt. Diese Belastung ist aber unabhängig vom Betrieb Hündgen zu sehen.

Stäube und Gerüche

In der Immissionsprognose sind auf Seite 6 alle am Standort bereits nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Nutzungen aufgeführt. In den jeweiligen Genehmigungsverfahren wurde sowohl der Brandschutz als auch der ausreichende Immissionsschutz nachgewiesen.

Bei einer ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Handhabung der in der Anlage behandelten Abfälle ist nicht von ekel- und übelkeitauslösenden Gerüchen auszugehen. Die Immissionsprognose kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass auch bei dem Gebäude Dünstkovener Weg 25, welches zu Wohnzwecken genutzt wird, trotz einer Überschreitung des Irrelevanzkriteriums davon ausgegangen werden kann, dass die Gesamtbelastung (Summe von Vorbelastung und Zusatzbelastung) an diesem Beurteilungspunkt den gemäß GIRL einzuhaltenden Immissionswert unterschreitet.

Der für dieses Gebäude heranzuziehende Immissionswert beträgt 10 % der Jahresstunden. Der Geruchsbeitrag der Anlage an diesem Beurteilungspunkt wird mit 7 % der Jahresstunden prognostiziert.

Die seitens des Einwenders angesprochene Vorbelastung ist im Sinne der GIRL die Geruchsimmisionszusatzbelastung durch den Betrieb der Firma Hündgen. Dies war Gegenstand des Gutachtens.

Im Gutachten werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der zu erwartenden Auswirkungen aufgeführt, diese umfassen als grundlegende Maßnahme, dass die Lagerung von stark staubenden und geruchsintensiven Materialien in den (weitgehend geschlossenen) Hallen erfolgt.

EBS-Material

Das EBS-Material (Ersatzbrennstoff) besteht aus hochkalorischen, aufbereiteten Gewerbe- und Siedlungsabfällen und dient als Brennstoff zur Mitverbrennung z.B. in Zementwerken oder Kraftwerken sowie als alleiniger Brennstoff für EBS-Kraftwerke. EBS weist deshalb meist einen hohen Kunststoff-, Holz- und Papieranteil auf. Aufgrund des Aufbereitungsprozesses, der Zusammensetzung und der Einsatzart weist EBS i.d.R. keine relevanten Gerüche auf.

Restefraktion

Unter Restfraktionen ist eine Mischfraktion aus Kunststoffen, Aluminium und anderen Verbänden, Gummi und Metallkleinteilen zu verstehen. Diese Materialien sind selbst weitgehend geruchsneutral und besitzen i.d.R. keine relevanten organischen Anhaftungen, die Gerüche hervorrufen können.

Auf die im Gutachten aufgeführten Emissionsminderungsmaßnahmen wird hingewiesen. Bereits in der grundlegenden ersten Maßnahme wird aufgeführt, dass die Lagerung von stark staubenden und geruchsintensiven Materialien in den (weitgehend geschlossenen) Hallen erfolgt.

Entwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser wird über ein Versickerungsbecken, dem ein Teich und für die Verkehrsflächen eine Schmutzfangzelle o.ä. vorgeschaltet ist, in den Untergrund versickert. Der Inhalt der Schmutzfangzelle sowie auch das anfallende Schmutzwasser des geplanten Geländes wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt. Hierfür ist ein Steuerungskonzept aufzustellen.

Diese "technischen Anlagen" müssen, im Bereich der eigentlichen Betriebsflächen angeordnet werden.

In das Versickerungsbecken gelangen nur unbelastete bzw. vorbehandelte Wässer. Das Becken selbst soll den Ansprüchen des Landschaftsschutzes gerecht werden und als Landschaftsteich ausgebildet werden.

Das Entwässerungskonzept bzw. die Entwässerung erfordert zudem wasserrechtliche Genehmigungen. Inwieweit zusätzlich Kontrollen der Wasserqualität stattfinden werden, entscheidet die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Anregungen der Öffentlichkeit werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: **11 Ja**
 04 Nein
 00 Enthaltung

A 3. Öffentlichkeit Nr. 3
Schreiben vom 16.01.2012

Die Anregungen werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die Befürchtung des Einwenders, dass es zu einer unverträglichen Verkehrszunahme auf der Peterstraße kommen kann, erscheint durchaus berechtigt, da Ollheim sowohl vom Lkw-Verkehr der Kiesgruben als auch von der Fa. Hündgen betroffen ist. Daher wurde im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung ein Verkehrsgutachten erstellt. Hierzu wurden zunächst Knotenpunktzählungen an den Knotenpunkten

- K 61 (Peterstraße)/ Zufahrt Fa. Hündgen und
- Kreisverkehr im Zentrum von Ollheim durchgeführt.

Bezogen auf den Gesamtverkehr in Ollheim beträgt der Anteil der Fa. Hündgen 4%. Zu beachten ist dabei jedoch, dass ca. 40 % des Ziel- und Quellverkehrs der Fa. Hündgen von und nach Richtung Müggenhausen fahren. Das bedeutet, dass nur ca. 3% des gesamten Verkehrs in der Ortslage Ollheim von der Fa. Hündgen verursacht wird.

In der Prognose wurde die Entwicklung des Verkehrsgeschehens in und um Ollheim mit zwei Aspekten berücksichtigt:

3. die allgemeine Verkehrsentwicklung
4. die aus der Betriebserweiterung der Fa. Hündgen resultierende Verkehrszunahme

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Erweiterung keine wesentlichen Veränderungen im umgebenden Straßennetz zu erwarten sind. Auch bei einem Maximalszenario bis zur genehmigten Betriebskapazität ist eine sehr gute Verkehrsqualität an allen Knotenpunkten in Ollheim gegeben.

Im Verfahren wurde weiterhin eine Immissionsprognose Staub und Gerüche durchgeführt.

Hinsichtlich der Geruchfreisetzung zeigte sich, dass die ermittelten Geruchsimmissionsbeiträge der Anlage das in Nr. 3.3 der GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) genannte „Irrelevanzkriterium“ von 2 % der relativen Häufigkeit der Geruchsstunden pro Jahr an den westlich zur Anlage gelegenen Wohnhäusern am Rande von Ollheim und im Bereich der Autobahn einhalten werden.

Auch werden keine erheblichen Staubbelastigungen erwartet. Somit ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub und Gerüche hervorgerufen werden.

Die Anregungen der Öffentlichkeit werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: **13 Ja**
 02 Nein
 00 Enthaltung

B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange

B. 1 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH Schreiben vom 01.12.2011

Der Hinweis, dass weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorgesehene Planungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

B. 2 Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG Schreiben vom 01.12.2011

Hinweise und Vorschläge wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

B. 3 Polizeipräsidium Bonn – GS 3 / Verkehrsangelegenheiten Schreiben vom 09.12.2011

Hinweise und Vorschläge wurden nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

B. 4 Landesbetrieb Straßenbau, Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel Schreiben vom 08.12.2011

Der Hinweis hinsichtlich der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zur A 61 wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahnniederlassung Krefeld wurde im Verfahren beteiligt.

Keine Abstimmung

B. 5 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Rhein-Sieg-Kreis Schreiben vom 05.12.2011

Die vorliegende Planung ist auf die Erweiterungsabsichten der Firma Hündgen abgestimmt und umfasst die in der FNP-Änderung dargestellten gewerblichen

Bauflächen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Schießbach“, wird nur ein Teilbereich dieser gewerblichen Bauflächen überplant. Erweiterungen über den dargestellten Rahmen sind derzeit nicht geplant und bedürften einer erneuten Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer NRW.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

**B. 6 RWE Power AG, Liegenschaften und Umsiedlungen
Schreiben vom 16.12.2011**

Der Hinweis auf die Stellungnahme von 21.12.2010 (Bodenverhältnisse) wird zur Kenntnis genommen. Im Textteil zum Bebauungsplan wird auf die Baugrundverhältnisse hingewiesen.

Keine Abstimmung

**B. 7 Wehrbereichsverwaltung West
Schreiben vom 19.12.2011**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bauhöhen von 20 m über Grund und mehr werden für das Plangebiet durch textliche Festsetzung ausgeschlossen.

Keine Abstimmung

**B. 8 Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld
Schreiben vom 28.12.2011**

Die Hinweise der Autobahnniederlassung werden zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

**B. 9 Erftverband
Schreiben vom 29.12.2011**

In der Stellungnahme des Erftverbandes zum frühzeitigen Verfahren vom 29.12.2010 wird ein 20 breiter Streifen als Entwicklungstrasse für den Schießbach gefordert. Diesem wurde nachgekommen. Gemäß dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind zudem am Schießbach Böschungsabflachungen vorgesehen, die entsprechend der "Blauen Richtlinie" zur Umsetzung der WRRL in NRW eine geeignete Maßnahme zur Renaturierung darstellen.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll vollständig über einen Teich und eine Versickerungsmulde versickert werden. Die Mulde und der Teich haben keine abwassertechnische Funktion und sollen naturnah gestaltet werden.

Die erforderlichen "technischen Anlagen" werden, wie im Entwässerungskonzept vom September 2011 dargestellt, im Bereich der eigentlichen Betriebsflächen angeordnet. Dazu gehört auch der geplante Absperrschieber.

Der Teich und die Versickerungsmulde sind im Landschaftsschutzgebiet geplant. Auf Grund der geplanten Wasserschutzzone wird eine Versickerung nur über die belebte Bodenschicht erfolgen und eine entsprechende Behandlung im Bereich des Betriebsgeländes vorgeschaltet werden.

Die genaue Lage, die Ausrichtung und der Ausbau des Landschaftsteiches wird mit dem Erftverband abgestimmt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Keine Abstimmung

B. 10 Bezirksregierung Köln Schreiben vom 30.12.2011

Dem Hinweis wird gefolgt. In der Tabelle Fachgesetze / -Richtlinie im Umweltbericht wird die vorgeschlagene Ergänzung auf die TA-Luft vorgenommen.

Durch die vorgenommene Ergänzung bzw. Klarstellung im Umweltbericht erfährt die Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine klarstellende Bedeutung und keine inhaltliche Änderung, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis: **15 Ja**
 00 Nein
 00 Enthaltung

B. 11 Kath. Kirchengemeinde St. Martinus - Ollheim Schreiben vom 06.01.2012

Über die Anregungen der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus – Ollheim betreffend dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird wie folgt entschieden:

Anregung 1:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zur Definition der Tagzeit, die für die Beurteilung maßgeblich ist, wird die TA-Lärm zugrunde gelegt. Gemäß TA-Lärm wird die Tagzeit definiert für den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, wobei für die Zeiten von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Ruhezeitenzuschlag (Tageszeit mit erhöhter Empfindlichkeit) zu berücksichtigen ist. Der Zuschlag nach TA-Lärm beträgt 6 dB(A).

Im Gutachten wurden dieser Zuschläge berücksichtigt. Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: **11 Ja**

04 Nein
00 Enthaltung

Anregung 2:

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Darstellung einer gewerblichen Baufläche vor. Die Darstellung umfasst zum einen die derzeit geplante Erweiterung des Betriebsgeländes um ca. 2 ha (1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes OI 2) und eine mögliche spätere Einweitung (Entwicklungsstufe).

Sollte diese Entwicklungsstufe angestrebt werden, ist die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes bzw. eine erneute Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes OI 2 zwingend erforderlich. In diesem Zusammenhang könnte auch das heutige geplante GI-Gebiet in GE-Gebiet geändert werden. Die Ausweisung eines GI-Gebietes ist notwendig, da Brecheranlagen nach der Rechtsprechung nur in GI-Gebieten planungsrechtlich zulässig sind.

Die Anregungen werden zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: **13 Ja**
 02 Nein
 00 Enthaltung

B. 12 Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal
Schreiben vom 13.01.2012

Gegen die Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Dem Hinweis, dass unbedingt sicher zu stellen ist, dass während des späteren Betriebes der Anlagen eine negative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Maßnahmen (Auffüllung des Geländes / Entwässerung) erfordern ohnehin wasserrechtliche Genehmigungen, so dass negative Beeinträchtigungen des Grundwassers im Genehmigungsverfahren ausreichend zu würdigen sind.

Keine Abstimmung

B. 13 Rhein-Sieg-Kreis
Schreiben vom 30.01.2012

Die Anregungen werden nicht zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren vorgetragen sondern betreffen ausschließlich das Bebauungsplanänderungsverfahren.

Anregungen zum Verfahren werden somit nicht vorgetragen.

Keine Abstimmung

Aufgrund der Beschluslage zum TOP 11 und der damit verbundenen erneuten Offenlage der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Ollheim OI2 „Gewerbegebiet am Schießbach“ beschließt der Planungs-, Verkehr- und Umweltschutzausschuss den abschließenden Beschluss zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren bis zum Abschluss der erneuten Offenlage des Bebauungsplans zu vertagen.